

**Titel: Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung)**

Federführung:	Amt 80 Amt für Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing	Datum:	10.12.2018
Bearbeiter:	Peter Fürst		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
OB-Beratung	17.12.2018	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	15.01.2019	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben Bürgerschaft	17.01.2019	
	31.01.2019	

**Sachverhalt:**

Am 06.06.2013 beschloss die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund die 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes. Diese 5. Fortschreibung enthält ab dem Jahr 2015 eine Einnahmeposition in Höhe von 550.000 Euro aus einer Kurabgabe.

Nach einem umfangreichen Abwägungsprozess beschloss am 21.09.2017 die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund (Beschluss-Nr. 2017-VI-06-0669):

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, anstelle einer Kurtaxe oder einer Fremdenverkehrsabgabe die Voraussetzungen für die Erhebung einer Kulturabgabe für Übernachtungen in der Hansestadt Stralsund unverzüglich zu schaffen.“

Ein entsprechender Satzungsentwurf wurde erarbeitet und liegt nunmehr vor.

Da es sich nach Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern bei dieser Art von Abgabe rechtlich um eine Steuer handelt, wurde die Bezeichnung Übernachtungssteuersatzung gewählt.

**Lösungsvorschlag:**

Die Hansestadt Stralsund erhebt eine Übernachtungssteuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben.

**Alternativen:**

Aufgrund mehrerer anhängiger Verfahren hinsichtlich einer Übernachtungssteuer beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe und beim Obergericht Greifswald wird der Beschluss der Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund vertagt.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung).

Finanzierung:

Einnahmen:

Die Einnahmen aus der Übernachtungssteuer werden im Sachkonto 40390000; Produkt 61.1.01 vereinnahmt.

Aufwand:

Der finanzielle Aufwand für die Schaffung einer Planstelle im Kämmereiamt, Abt. Steuern und ggf. Sachkosten ist zu bemessen und in der Haushalts- und Stellenplanung ab 2020 zu berücksichtigen.

Termine/ Zuständigkeiten:

1. Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.  
Zuständig: Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
2. Erhebung der Übernachtungssteuer  
Zuständig: Kämmereiamt, Abt. Steuern

Anlage 1 Satzungsentwurf

Anlage 2 Kalkulation

Protokollauszug FVA 15.01.2019 B 0048/2018

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow